

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Durchführung von Brauchtumsfeuern im Stadtgebiet Marl vom 13.02.2026

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW)- in der Fassung vom 13. Mai 1980 (GV.NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), und der §§ 7 Abs. 1, 9 und 17 Abs. 1 d) des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionschutzgesetz NRW -LImSchG NRW-) vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), wird von der Stadt Marl als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Marl vom 05.02.2026 für das Stadtgebiet Marl folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen ausschließlich der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist.
- (2) Brauchtumsfeuer dürfen nur von örtlichen Glaubensgemeinschaften, Organisationen, Vereinen sowie Siedlergemeinschaften durchgeführt werden.
- (3) Je Veranstalter ist das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers einmalig von Gründonnerstag bis Ostermontag in der Zeit von 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet.
- (4) Je Veranstalter ist das Abbrennen eines Martinsfeuers einmalig im Zeitraum von 03. bis 11. November in der Zeit von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet.

§ 2 Anzeigepflicht

- (1) Das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers ist der Ordnungsbehörde bis spätestens zwei Wochen vor dem Abbrenntermin schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Anzeige muss enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Veranstalters im Sinne des § 1 Abs. 2,
 - b) Name, Anschrift und Alter der verantwortlich handelnden Personen im Sinne des § 4 Abs. 1,
 - c) Genaue Angaben zu Ort und Zeitpunkt des Brauchtumsfeuers unter Beifügung eines Lageplanes.

§ 3

Anforderungen an den Verbrennungsvorgang

- (1) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere Rauchentwicklung oder durch Funkenflug auch unter Beachtung der Windstärke nicht eintreten können. Ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug soll über den Verbrennungsort hinaus verhindert werden.
- (2) Vor dem Abbrennen sind Informationen über den Wetterbericht oder ggf. über Wetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes einzuholen. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Nach der Beaufortskala tritt starker Wind bei einer Windstärke von sechs (Windgeschwindigkeit zwischen 39 und 49 km/h) auf. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.
- (3) Abgebrannt werden darf naturbelassenes, unbehandeltes Holz sowie von Blättern und Nadeln befreiter Baum- und Strauchschnitt. Frischer Grünschnitt oder immergrüne Gewächse wie z.B. Thuja, Eibe oder Tanne, dürfen nicht abgebrannt werden. Das Brennmaterial muss trocken abgelagert sein. Als Hilfsmittel zum Anzünden und zur Unterhaltung des Feuers dürfen nur Stroh oder Reisig eingesetzt werden.

§ 4

Sicherung und Beendigung des Abbrennvorgangs

- (1) Die Brennstelle ist so abzusichern, dass Zuschauende nicht unmittelbar an die Brandstelle gelangen können. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Abbrennplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
- (2) Es ist darauf zu achten, dass jederzeit die Möglichkeit besteht, das Feuer sofort abzulöschen. Dies bedeutet, dass geeignete Löschmittel in ausreichender Form und Menge vorgehalten werden müssen.
- (3) Nach Beendigung des Verbrennens sind noch vorhandene Verbrennungsrückstände mit Erde abzudecken oder in den Boden einzuarbeiten. Nicht verbrannte Rückstände sind einer zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage zuzuführen. Die verantwortlich handelnde Person im Sinne des § 2 ist für das Brennmaterial, die Kontrolle auf Abfälle usw. sowie die ordnungsgemäße Beseitigung der Reste am Brennplatz verantwortlich.
- (4) Kommt es zu einer unvorhergesehenen und unkontrollierten Brandausbreitung, so ist zu gewährleisten, dass der Notruf der Feuerwehr unter der Rufnummer 112 durch das Aufsichtspersonal abzusetzen ist. Eine Zufahrt für einen eventuellen Feuerwehr- oder Rettungsdiensteinsatz muss in einer Breite von mindestens drei Metern freigehalten werden, Einsatzfahrzeuge müssen im Notfall eingewiesen werden.

- (5) Bei der Durchführung des Brauchtumsfeuers ist die Nachruhe ab 22 Uhr einzuhalten.

§ 5 Schutzabstände

- (1) Das Verbrennen darf nur so vorgenommen werden, dass Anwohner nicht erheblich belästigt werden und der Verkehr auf den angrenzenden Straßen nicht beeinträchtigt wird. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur vorbeugenden Gefahrenabwehr sind Brauchtumsfeuer nur erlaubt, wenn zu
- a) Gebäuden, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, ein Abstand von 25 m,
 - b) Bundesautobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Bundesstraßen ein Abstand von 100 m,
 - c) befestigten Wirtschaftswegen ein Abstand von 10 m,
 - d) sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen ein Abstand von 50 m,
 - e) sonstigen baulichen Anlagen, einzelnstehenden Bäumen, Wallhecken, Windschutzanlagen, Feldgehölzen und Gebüsch ein Abstand von 25 m,
 - f) Waldrändern ein Abstand von 100 m,
 - g) der Start- und Landebahn des Flugplatzes Loemühle in Marl ein Abstand von 1.500 m eingehalten werden.
- (2) Soll das Feuer abweichend von Buchst. f) näher als 100 m vom Waldrand abgebrannt werden, muss durch den Veranstalter eine Befreiung von § 47 Landesforstgesetz NRW des Regionalforstamts Ruhrgebiet vorgelegt werden. Die dort aufgeführten auflösenden Bedingungen, zeitlichen Begrenzungen und Auflagen sind zwingend zu beachten. Soll das Feuer abweichend von Buchst. g) innerhalb eines Abstandes von 1.500 m von Flugplätzen und Segelfluggeländen verbrannt werden, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit schriftlicher Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung abgebrannt werden darf.
- (3) Brauchtumsfeuer, die außerhalb der im Abs. 1 genannten Schutzbereiche in räumlicher Nähe zu Wohngebäuden abgebrannt werden, dürfen ein Volumen des aufgeschichteten Brennmaterials von
- 5 m³ bei einem Abstand zwischen 25 m und 30 m,
 - 10 m³ bei einem Abstand zwischen 30 m und 40 m,
 - 20 m³ bei einem Abstand zwischen 40 m und 50 m,
 - 40 m³ bei einem Abstand zwischen 50 m und 75 m,
 - 60 m³ bei einem Abstand zwischen 75 m und 100 m,
- nicht überschreiten. Brauchtumsfeuer, die außerhalb der im Abs. 1 genannten Schutzbereiche in der Nähe öffentlicher Verkehrsflächen in einem Abstand zwischen 25 m und 50 m abgebrannt werden, dürfen ein Volumen des aufgeschichteten Brennmaterials von 40 m³ nicht überschreiten. Im Übrigen darf das aufgeschichtete Brennmaterial eines Brauchtumsfeuers ein Volumen von maximal 100 m³ nicht überschreiten.

§ 6 Artenschutz

Das Brennmaterial darf zum Schutz von Kleintieren frühestens 14 Tage vor dem Verbrennen zusammengetragen werden. Das Brennmaterial ist am Tage der Veranstaltung vor dem Abbrennen umzuschichten.

§ 7 Sonstige Vorschriften und Regelungen

- (1) Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie die Abfallsatzung der Stadt Marl bleiben unberührt.
- (2) Den Beauftragten der Stadt Marl ist zum Zwecke der Kontrolle eines Brauchtumsfeuers die Betretung des Grundstückes zu gewähren und durch den Veranstalter oder einem von ihm benannten Ansprechpartner Auskunft zu erteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 1 Abs. 2 als nicht durchführungsberechtigter Veranstalter ein Brauchtumsfeuer abbrennt,
 2. § 1 Abs. 3 und 4 ein Brauchtumsfeuer außerhalb der festgesetzten Zeiten abbrennt,
 3. § 2 Abs. 1 das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 4. § 3 Abs. 1 Gefahren oder erhebliche Belästigungen durch das Abbrennen des Brauchtumsfeuers verursacht,
 5. § 3 Abs. 2 Feuer bei starkem Wind anzündet bzw. nicht ablöscht,
 6. § 3 Abs. 3 andere als die zugelassenen Brennmaterialien verwendet,
 7. § 4 Abs. 1 Satz 1 die Brennstelle nicht absichert,
 8. § 4 Abs. 1 Satz 2 das Brauchtumsfeuer nicht von zwei Personen beaufsichtigen lässt,
 9. § 4 Abs. 2 nicht ausreichend geeignete Löschmittel vorhält,
 10. § 4 Abs. 3 die Verbrennungsrückstände nicht abdeckt oder einarbeitet bzw. nicht der Abfallbeseitigungsanlage zuführt,
 11. § 4 Abs. 4 bei einer Brandausbreitung die dort genannten Vorgaben nicht einhält,
 12. § 5 Abs. 1 ein Brauchtumsfeuer innerhalb der Schutzbereiche abbrennt
 13. § 5 Abs. 2 mehr als die zugelassene Menge Brennmaterial für das Brauchtumsfeuer einsetzt,
 14. § 6 das Brennmaterial nicht am Tage der Veranstaltung vor dem Abbrennen umschichtet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 Nr. 1-14 können nach § 17 Abs. 3 LImSchG NRW in Verbindung mit § 31 OBG NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend

Euro geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 Nr. 14 + Nr. 15 können nach § 69 Abs. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit § 69 Abs. 6 BNatSchG durch die zuständige Behörde (Kreis Recklinghausen) in Verbindung mit § 31 OBG NRW mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Durchführung von Brauchtumsfeuern im Stadtgebiet Marl vom 13.02.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 13.02.2026

gez.
Thomas Terhorst
Bürgermeister